



BILANZBUCHHALTER

USt-Basics

DRITTLAND

ARBEITSBUCH





1.200+ Lernvideos

3.000+ Lerntexte

100% Remote

Regelmäßiges Gruppenmentoring

Klausuren auf IHK-Niveau

Immer Up-to-Date
Laufend aktualisiert

Abendlehrgang mit 120 Abendterminen (inkl. zukünftiger Aufzeichnung)

WhatsApp Community

Falltraining mit 90+ Übungsfällen auf Klausurniveau für deine optimale Nachbereitung inkl. 90+ Seiten Musterlösung

Digitale Lernpfade mit allen Online-Kursen

Prüfungsplaner Mit persönlichem Dashboard zum Tracken deines Lernfortschritts

-43% ~~349€~~

199€ pro Monat

All-inclusive Alle Inhalte in einem Paket

2x pro Jahr intensive Prüfungsvorbereitung

- ✓ Klausurtechniken
- ✓ Intensivkurse
- ✓ Nachhilfetermine

Durchsuchbare Datenbank

Umfangreiches Lernmaterial von Top-Dozenten

4.000+ Quizfragen Interaktive Übungsaufgaben für die direkte Wissensüberprüfung



<https://one.examio.de/bilanzbuchhalter>

IMPRESSUM:

Wirtschaftsteacher

Jens Köhler
Essener Straße 100
04357 Leipzig

 +49 (0) 179 – 675 18 04

 info@wirtschaftsteacher.de

Rechtsstand: Dezember 2025

AGENDA

WIEDERHOLUNG DES LÖSUNGS-
SCHEMAS IN DER UMSATZSTEUER

1

GEBIETSBEGRIFFE

2

LIEFERUNGEN MIT BEZUG
ZUM DRITTLAND

3

SONSTIGE LEISTUNGEN MIT
BEZUG ZUM DRITTLAND

4

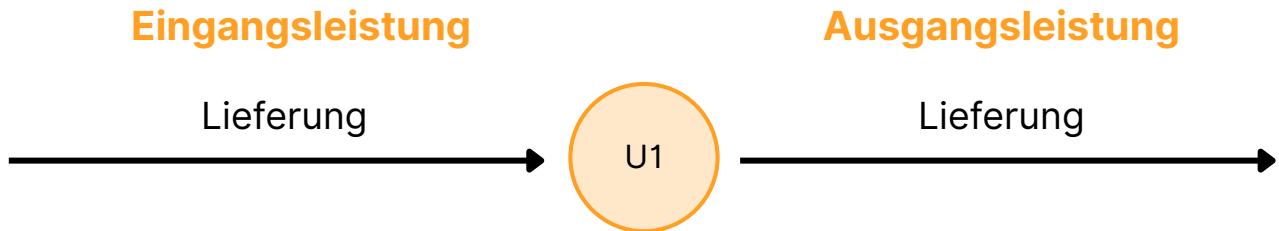


K A P I T E L

**WIEDERHOLUNG DES
LÖSUNGSSCHEMAS
IN DER UMSATZSTEUER**

UST-BASICS: DRITTLAND

WIEDERHOLUNG: LÖSUNGSSCHEMA IN DER UMSATZSTEUER

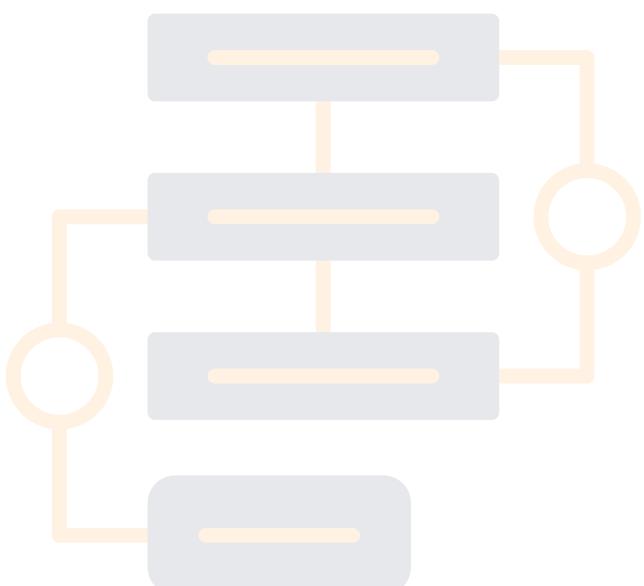


Lösungsschema Ausgangsleistungen:

- I. Steuerbarkeit
 - a) Leistungsart
 - b) Leistungsort
 - II. Steuerpflicht
 - III. Bemessungsgrundlage
 - IV. Steuersatz und Steuerbetrag
 - V. Steuerentstehung
 - VI. Steuerschuldner
- Schwerpunkt** des heutigen Webinars

Lösungsschema Eingangsleistungen (Vorsteuerabzug):

- I. Abziehbare Vorsteuer
- II. Abzugsfähige Vorsteuer
- III. Zeitpunkt
- IV. Höhe



NOTIZEN

K A P I T E L

GEBIETSBEGRIFFE

UST-BASICS: DRITTLAND

GEBIETSBEGRIFFE IN DER UMSATZSTEUER

Inland

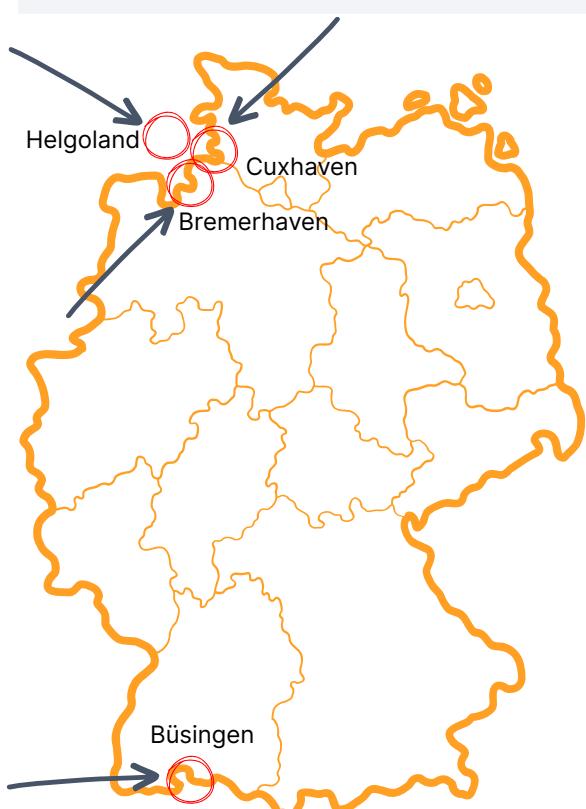
§ 1 Abs. 2 UStG

¹**Inland** im Sinne dieses Gesetzes ist das **Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme** des Gebiets von **Büsingen**, der Insel **Helgoland**, der [...] (**Freihäfen**), der **Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie** sowie der **deutschen Schiffe** und der **deutschen Luftfahrzeuge** in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören. [...].



A 1.9 Abs. 1 UStAE

[...]. ²Es handelt sich dabei um die **Freihäfen Bremerhaven** und **Cuxhaven**, die vom übrigen deutschen Teil des Zollgebiets der Union getrennt sind. [...].



GEBIETSBEGRIFFE IN DER UMSATZSTEUER

Ausland

§ 1 Abs. 2 UStG

¹[...]. ²**Ausland** im Sinne dieses Gesetzes ist das **Gebiet**, das danach **nicht Inland** ist. [...].



A 1.9 Abs. 2 UStAE

¹Zum **Ausland** gehören das **Drittlandsgebiet** [...] und das **übrige Gemeinschaftsgebiet**. [...].



Gemeinschaftsgebiet und übriges Gemeinschaftsgebiet

§ 1 Abs. 2a UStG

¹Das **Gemeinschaftsgebiet** [...] umfasst das **Inland** im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und die Gebiete der **übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union**, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten (**übriges Gemeinschaftsgebiet**). [...].



A 1.10 Abs. 1 UStAE

¹Das **Gemeinschaftsgebiet** umfasst das **Inland** der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG sowie die unionsrechtlichen **Inlandsgebiete der übrigen EU-Mitgliedstaaten (übriges Gemeinschaftsgebiet)**. [...].



GEBIETSBEGRIFFE IN DER UMSATZSTEUER

Gemeinschaftsgebiet und übriges Gemeinschaftsgebiet

A 1.10 Abs. 1 UStAE

[...].² Zum **übrigen Gemeinschaftsgebiet** gehören:

- Belgien;
- Bulgarien;
- Dänemark (ohne Grönland und die Färöer);
- Estland;
- Finnland (ohne die Åland-Inseln);
- Frankreich ([...]);
- Irland;
- Italien ([...]);
- Kroatien;
- Lettland;
- Litauen;
- Luxemburg;
- Malta;
- Niederlande ([...]);
- Österreich;
- Polen;
- Portugal (einschließlich Madeira und der Azoren);
- Rumänien;
- Schweden;
- Slowakei;
- Slowenien;
- Spanien ([...]);
- Tschechien;
- Ungarn;
- bis zum 31.12.2020: Vereinigtes Königreich
Großbritannien und Nordirland
- Zypern (...)



GEBIETSBEGRIFFE IN DER UMSATZSTEUER

Gemeinschaftsgebiet und übriges Gemeinschaftsgebiet

A 1.10 Abs. 3 UStAE - "Sonderfall Nordirland"

¹Für die Umsatzbesteuerung des Warenverkehrs wird **Nordirland** auch nach dem 31.12.2020 als **zum Gemeinschaftsgebiet zugehörig behandelt**. ²Im Warenverkehr mit Nordirland finden daher auch nach diesem Zeitpunkt die für den **innergemeinschaftlichen Handel geltenden Vorschriften** zur Umsatzsteuer **Anwendung**.



Drittlandsgebiet

§ 1 Abs. 2a UStG

³**Drittlandsgebiet** im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das **nicht Gemeinschaftsgebiet ist**.



A 1.10 Abs. 2 UStAE

¹Das **Drittlandsgebiet** umfasst die **Gebiete**, die **nicht zum Gemeinschaftsgebiet** gehören, u. a. auch Andorra, Gibraltar, San Marino und den Vatikan. ²Das **Drittlandsgebiet** umfasst nach dem 31.12.2020 grundsätzlich auch das **Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland** (aber Sonderfall Nordirland beachten - siehe oben).



GEBIETSBEGRIFFE IN DER UMSATZSTEUER



Deutschland

Inland, § 1 Abs. 2 S. 1 UStG



Gemein-schafts-gebiet

*§ 1 Abs. 2a
S. 1 UStG*

weitere Mitgliedsstaaten der EU

*übriges Gemeinschaftsgebiet
A 1.10 Abs. 1 S. 2 UStAE*

Ausland

*§ 1 Abs. 2
S. 2 UStG*



Drittländer

§ 1 Abs. 2a S. 3 UStG

NOTIZEN

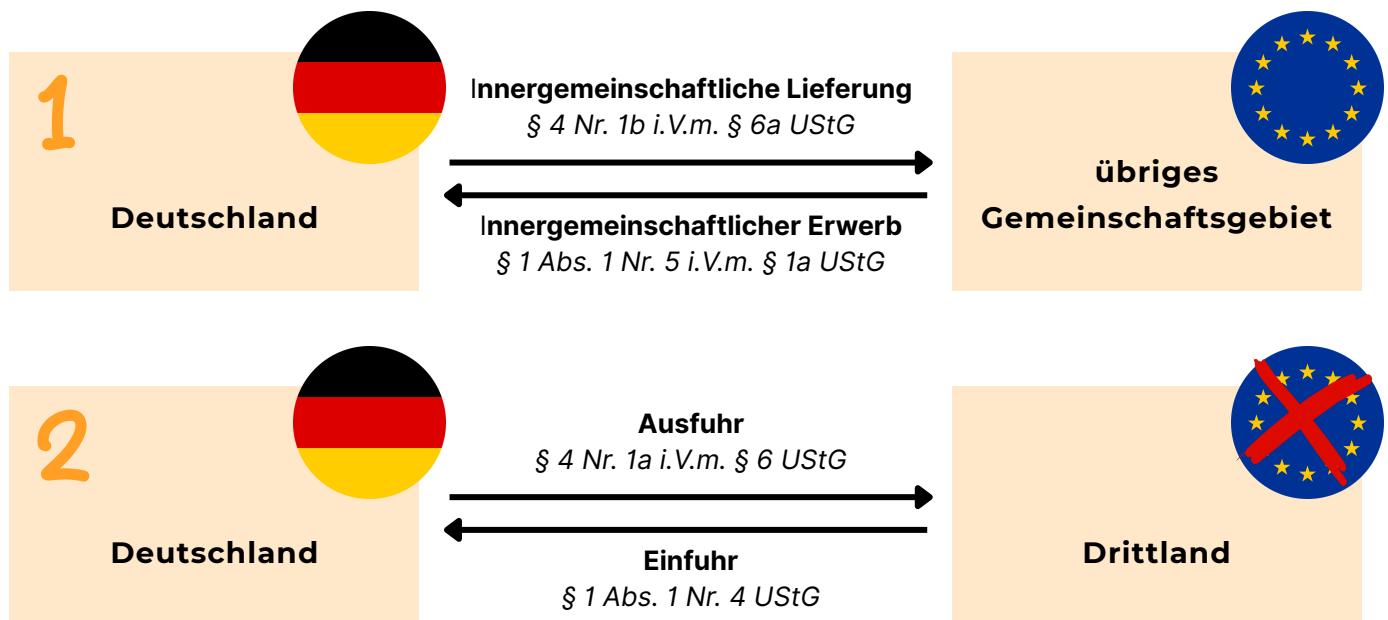
K A P I T E L

LIEFERUNGEN MIT DRITTLANDSBEZUG

UST-BASICS: DRITTLAND

GRENZÜBERSCHREITENDER WARENVERKEHR IM ÜBERBLICK

Umsetzung des Bestimmungslandprinzip



In der Umsatzsteuer gilt im grenzüberschreitendem Warenverkehr das sog. **Bestimmungslandprinzip**. Das bedeutet, dass der Liefergegenstand beim Endverbraucher im Bestimmungsland mit der Umsatzsteuer belastet wird. Zur Umsetzung dieses Prinzips wird der Lieferer im Abgangsland dafür von der Umsatzsteuer befreit.

Im Rahmen dieses Kurses betrachten wir lediglich die Variante 2 weiter - die **Liefergeschäfte mit Drittländern**.

Die Warengeschäfte mit dem übrigen Gemeinschaftsgebiet werden in einem separaten **Webinar ("Binnenmarkt")** vermittelt.



LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

Ausfuhrlieferung

§ 4 UStG

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind **steuerfrei**:

1. a) die **Ausfuhrlieferungen** (§ 6) und die Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 7),
b) [...].



Der § 4 Nr. 1 Buchst. a) i.V.m. § 6 UStG befreit **Ausfuhrlieferungen** von der Umsatzsteuer.

Die Voraussetzungen einer Ausfuhrlieferungen ergeben sich aus dem § 6 UStG. Kernelement ist, dass der Liefergegenstand aus dem **Inland in das Drittland** gelangt.

Der Gesetzgeber unterscheidet bei den Ausfuhrlieferungen drei verschiedene Fälle. Bei den ersten beiden Fällen kommt es darauf an, ob der Unternehmer (Lieferer) oder der Abnehmer den Gegenstand in das Drittland befördert.

1. Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer

§ 6 Abs. 1 UStG

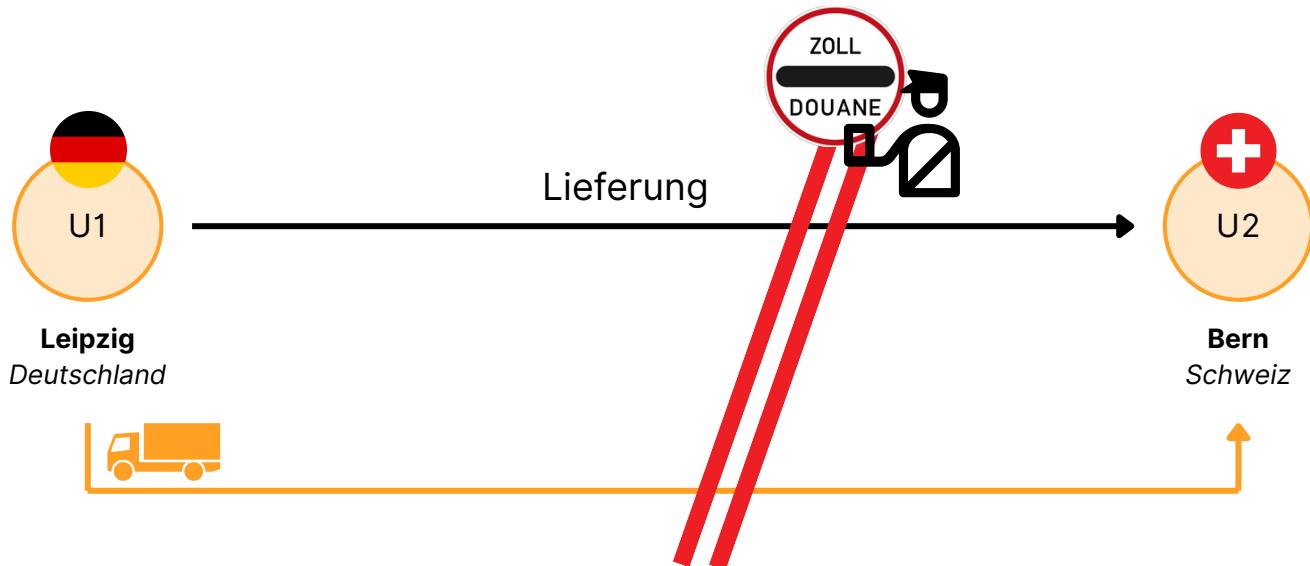
Eine **Ausfuhrlieferung** (§ 4 Nr. 1 Buchstabe a) liegt vor, wenn bei einer Lieferung

1. der **Unternehmer** den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet, [...], befördert o. versendet hat **oder**
2. [...]



Ein klare Definition - den Unterschied zum zweiten Fall verdeutlichen!

LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

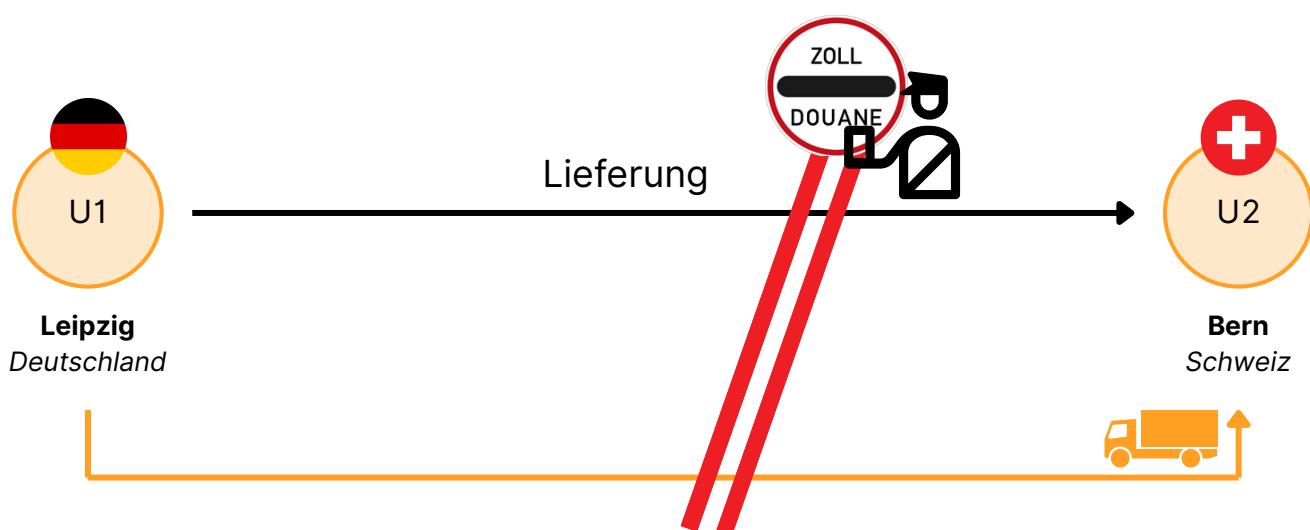


2. Beförderung oder Versendung durch den Abnehmer

§ 6 Abs. 1 UStG

Eine **Ausfuhrlieferung** (§ 4 Nr. 1 Buchstabe a) liegt vor, wenn bei einer Lieferung

1. [...] **oder**
2. der **Abnehmer** den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet, [...], befördert o. versendet hat **und** ein **ausländischer Abnehmer** ist [...]



Im Gegensatz zum Fall 1 muss der Abnehmer ein **ausländischer Abnehmer** sein.

LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

§ 6 Abs. 2 UStG

¹Ausländischer Abnehmer [...] ist

1.ein **Abnehmer**, der seinen Wohnort oder Sitz im Ausland, [...], **oder**

2.eine **Zweigniederlassung** eines im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässigen Unternehmers, die ihren **Sitz im Ausland**, ausgenommen die bezeichneten Gebiete, hat, wenn sie das **Umsatzgeschäft im eigenen Namen abgeschlossen** hat.

²Eine **Zweigniederlassung im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten** ist **kein ausländischer Abnehmer**.



Für die Praxis: Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Ausfuhrlieferung ist durch den Unternehmer nachzuweisen, vgl. § 6 Abs. 4 UStG. **Für die Prüfung zwingend Aufgabenstellung beachten.**

§ 6 Abs. 5 UStG

Die Absätze 1 bis 4 **gelten nicht** für die Lieferungen im Sinne des § 3 Abs. 1b.



Keine Steuerbefreiung für **Ausfuhrlieferungen** bei unentgeltlichen Wertabgaben.

LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

Fälle zur Ausfuhrlieferung:

Erläutern Sie die umsatzsteuerlichen Folgen für Tim Taler!

Fall 1: Der Maschinenhändler Tim Taler aus Leipzig verkauft eine Werkzeugmaschine an den Schweizer Unternehmer Zügли für 13.000 €. Taler lässt die Maschine am 27. März 2025 per Spedition in die Schweiz transportieren. Nach Erhalt der Rechnung am 03. April 2025 überwies Zügли unmittelbar den Zahlungsbetrag.

Lösung:

LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

Fälle zur Ausfuhrlieferung:

Erläutern Sie die umsatzsteuerlichen Folgen für Tim Taler!

Fall 1: Der Maschinenhändler Tim Taler aus Leipzig verkauft eine Werkzeugmaschine an den Schweizer Unternehmer Zügli für 13.000 €. Taler lässt die Maschine ab 27. März 2025 per Spedition in die Schweiz transportieren. Nach Erhalt der Rechnung am 03. April 2025 überwies Zügli unmittelbar den Zahlungsbetrag.

Lösung:

Leistungsart	Beim Verkauf der Maschine handelt es sich um eine Lieferung, § 3 Abs. 1 UStG.
Leistungsort	Der Ort dieser Versendungslieferung ist dort, wo sich der Gegenstand bei Beginn der Beförderung befunden hat - also Leipzig, § 3 Abs. 5a i.V.m. Abs. 6 S. 1 UStG.
Steuerbarkeit	Leipzig liegt im Inland, § 1 Abs. 2 S. 1 UStG. Die Lieferung ist daher im Inland steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.
Steuerpflicht	Nach § 4 Nr. 1 Buchst. a) i.V.m. § 6 Abs. 1 UStG liegt eine steuerfreie Ausfuhrlieferung vor.
Bemessungsgrundlage	Die Bemessungsgrundlage beträgt 13.000 €.
Steuersatz/Steuerbetrag	entfällt
Steuerentstehung	entfällt
Steuerschuldner	entfällt

LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

Abwandlung zum Fall 1: Der Unternehmer Zügli holt die Maschine selbst ab.

Lösung:

LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

Abwandlung zum Fall 1: Der Unternehmer Zügli holt die Maschine selbst ab.

Lösung:

Leistungsart	Beim Verkauf der Maschine handelt es sich um eine Lieferung, § 3 Abs. 1 UStG.
Leistungsort	Der Ort dieser Beförderungslieferung ist dort, wo sich der Gegenstand bei Beginn der Beförderung befunden hat - also Leipzig, § 3 Abs. 5a i.V.m. Abs. 6 S. 1 UStG.
Steuerbarkeit	Leipzig liegt im Inland, § 1 Abs. 2 S. 1 UStG. Die Lieferung ist daher im Inland steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.
Steuerpflicht	Nach § 4 Nr. 1 Buchst. a) i.V.m. § 6 Abs. 1 UStG liegt eine steuerfreie Ausfuhrlieferung vor, da es sich beim Unternehmer Zügli um einen ausländischen Abnehmer im Sinne des § 6 Abs. 2 UStG handelt.
Bemessungsgrundlage	Die Bemessungsgrundlage beträgt 13.000 €.
Steuersatz/Steuerbetrag	entfällt
Steuerentstehung	entfällt
Steuerschuldner	entfällt

LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

Fall 2: Die Schneiderin Gudrun Gulden aus Dresden verkauft hochwertige Handtaschen für Jung und Alt. Aufgrund des 30. Geburtstages ihre Tochter entnimmt Gudrun eine Handtasche aus ihrem Unternehmen und bringt sie am 17. Juni 2025 persönlich nach Bern in die Schweiz. Die Handtasche hat Selbstkosten in Höhe von 100 € und wird im Laden für 199 € verkauft.

Lösung:

LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

Fall 2: Die Schneiderin Gudrun Gulden aus Dresden verkauft hochwertige Handtaschen für Jung und Alt. Aufgrund des 30. Geburtstages ihre Tochter entnimmt Gudrun eine Handtasche aus ihrem Unternehmen und bringt sie am 17. Juni 2025 persönlich nach Bern in die Schweiz. Die Handtasche hat Selbstkosten in Höhe von 100 € und wird im Laden für 199 € verkauft.

Lösung:

Leistungsart	Die Schenkung der Handtasche ist eine unentgeltliche Wertabgabe (uWA), da die Handtasche für Zwecke außerhalb des Unternehmens entnommen wird, § 3 Abs. 1b S. 1 Nr. 1 UStG. Diese Entnahme wird einer Lieferung gegen Entgelt gleich gestellt.
Leistungsort	Der Ort der uWA ist dort, wo sich der Gegenstand bei Beginn der Beförderung befunden hat - also Dresden, § 3 Abs. 5a i.V.m. Abs. 6 S. 1 UStG.
Steuerbarkeit	Leipzig liegt im Inland, § 1 Abs. 2 S. 1 UStG. Die uWA ist daher im Inland steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.
Steuerpflicht	Die uWA ist mangels § 4 UStG steuerpflichtig. Eine steuerfreie Ausfuhrlieferung liegt nicht vor, § 6 Abs. 5 UStG.
Bemessungsgrundlage	Die Bemessungsgrundlage beträgt 100 € (= Selbstkosten), § 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 UStG.
Steuersatz/ Steuerbetrag	Die Umsatzsteuer beträgt 19% von 100 € = 19 €, § 12 Abs. 1 UStG.
Steuerentstehung	Die Umsatzsteuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldezeitraums Juni 2025, § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) UStG.
Steuerschuldner	Die Unternehmerin Gudrun Gulden ist Steuerschuldnerin, § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG.

LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

Einfuhr

§ 1 Abs. 1 UStG

Der **Umsatzsteuer unterliegen** die folgenden Umsätze:

[...]

4. die **Einfuhr von Gegenständen** im Inland oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg (Einfuhrumsatzsteuer);

[...]



Im Rahmen der **Einfuhr** ein Gegenstand im Rahmen einer Lieferung aus einem Drittland in das Inland verbracht.

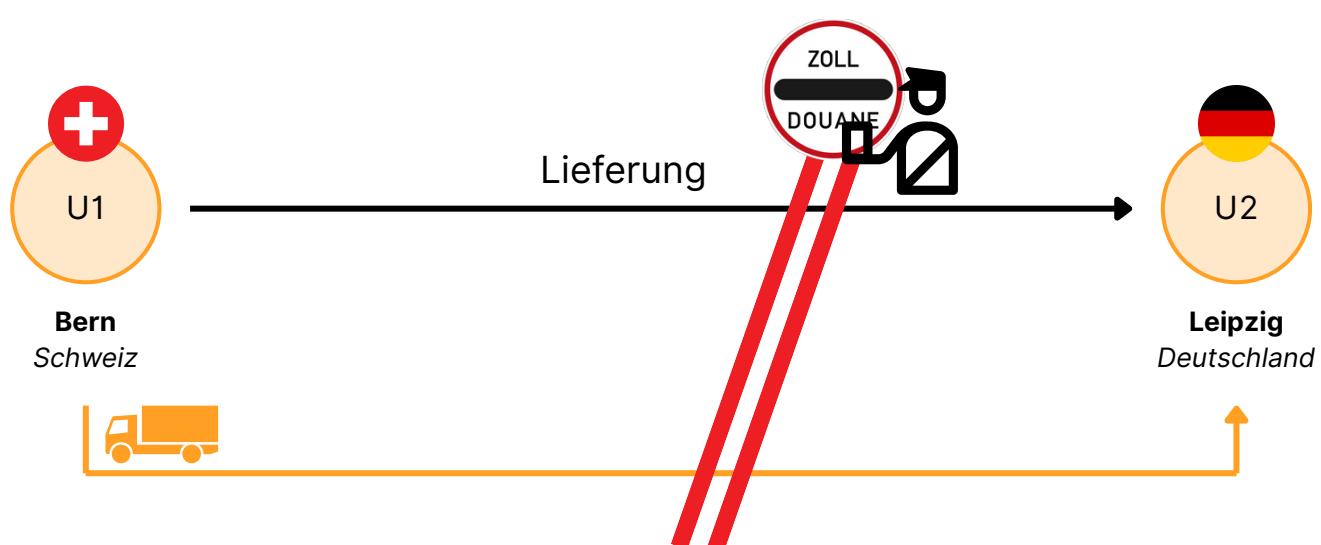
§ 15 UStG

Der Unternehmer kann die folgenden **Vorsteuerbeträge abziehen**:

[...]

2. die **entstandene Einfuhrumsatzsteuer** für Gegenstände, die für sein Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 eingeführt worden sind;

[...]

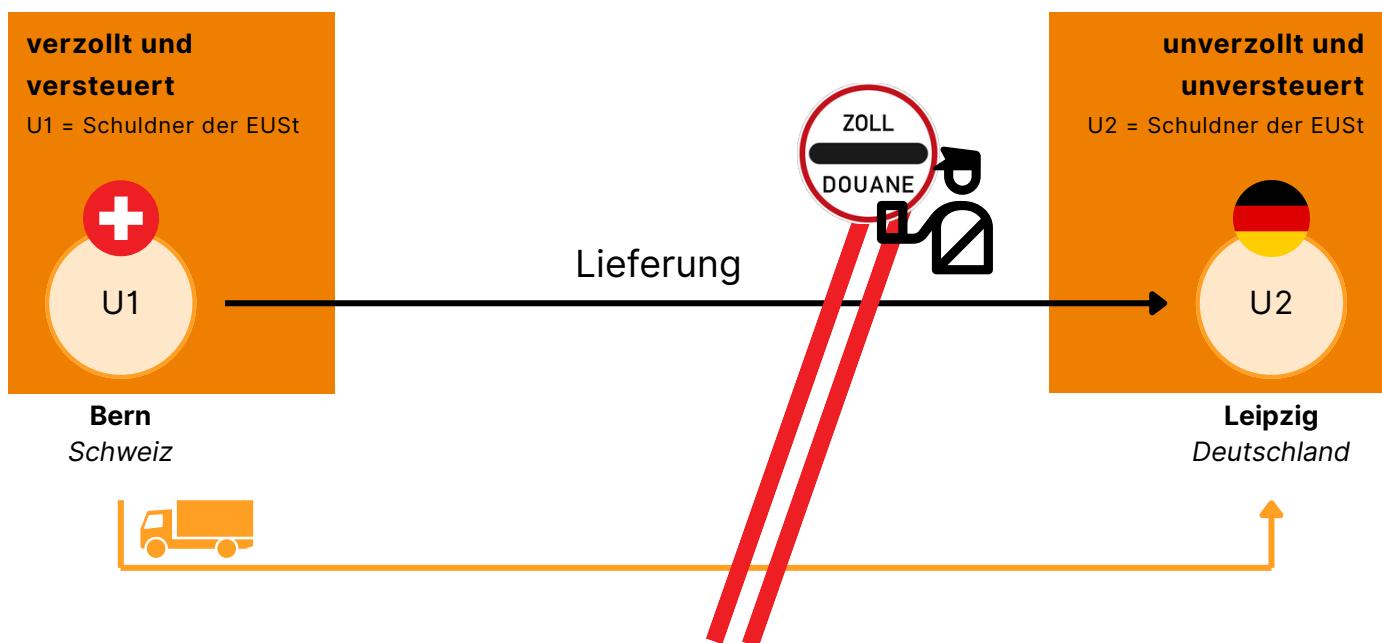


LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

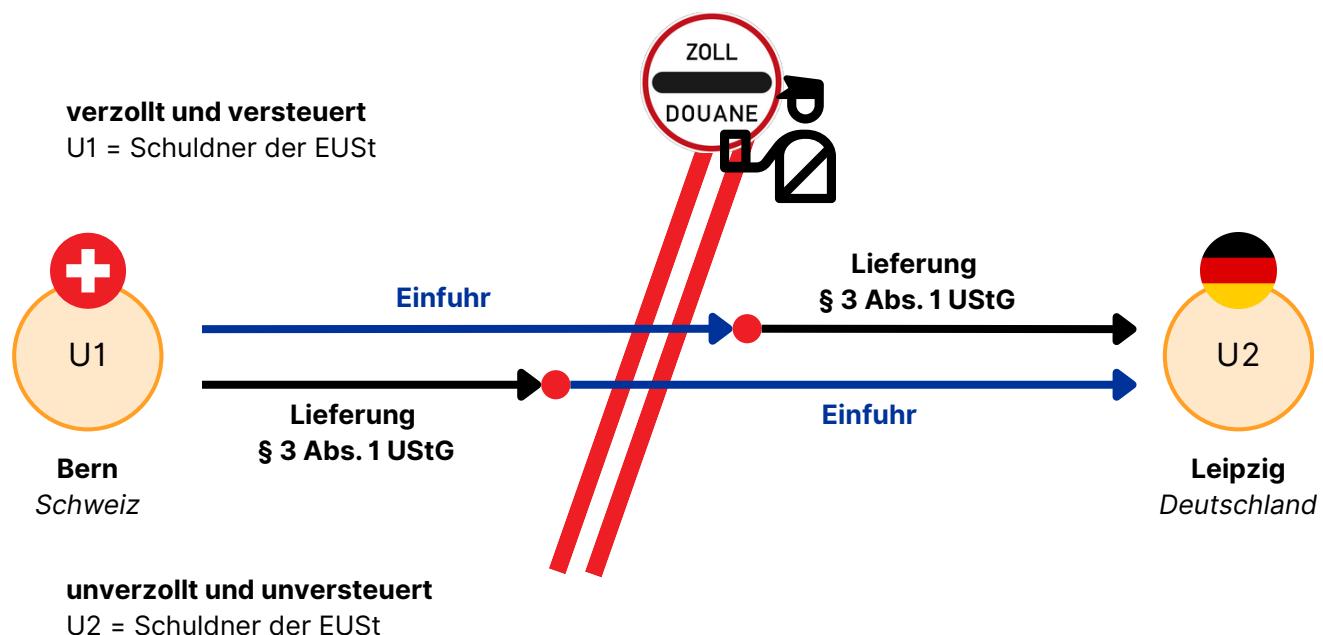
Im Rahmen einer Einfuhr werden umsatzsteuerlich **zwei getrennte Sachverhalte** bewirkt. Sie sind auch getrennt zu beurteilen!

Wer **Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer (EUSt)** ist ergibt sich aus den vereinbarten Lieferkonditionen:

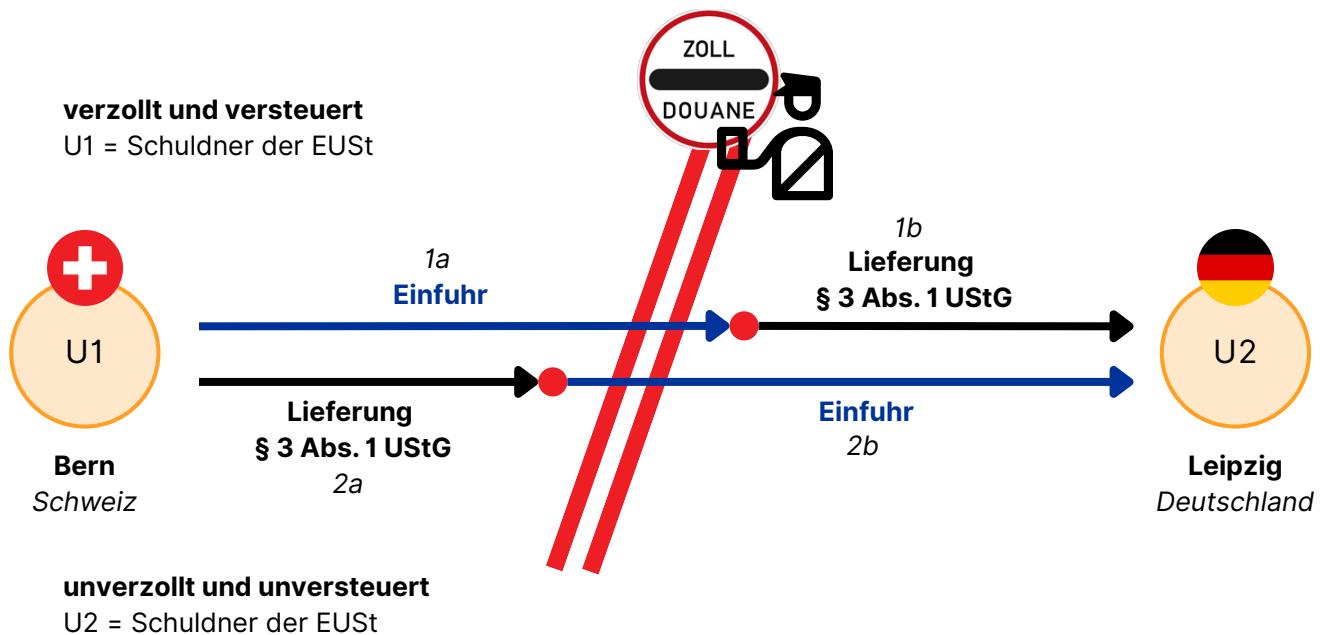
- **verzollt und versteuert:** Lieferer ist Schuldner der EUSt
- **unverzollt und unversteuert:** Abnehmer ist Schuldner der EUSt



Die Einfuhr und die Lieferung sind getrennt zu betrachten!



LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN



Umsatzsteuerliche Würdigung der einzelnen Sachverhalte:

Fall “unverzollt und unversteuert”:

2a)

- Lieferung des U1
- Ort = Bern, § 3 Abs. 6 S. 1 UStG
- nicht steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

2b)

- Einfuhr im Inland des U2 = steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG
- Vorsteuerabzug, § 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG

Fall “verzollt und versteuert”:

1a)

- Einfuhr im Inland des U1 = steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG
- Vorsteuerabzug, § 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG

1b)

- Lieferung des U1
- Ort = Bern, § 3 Abs. 6 S. 1 UStG
- nicht steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

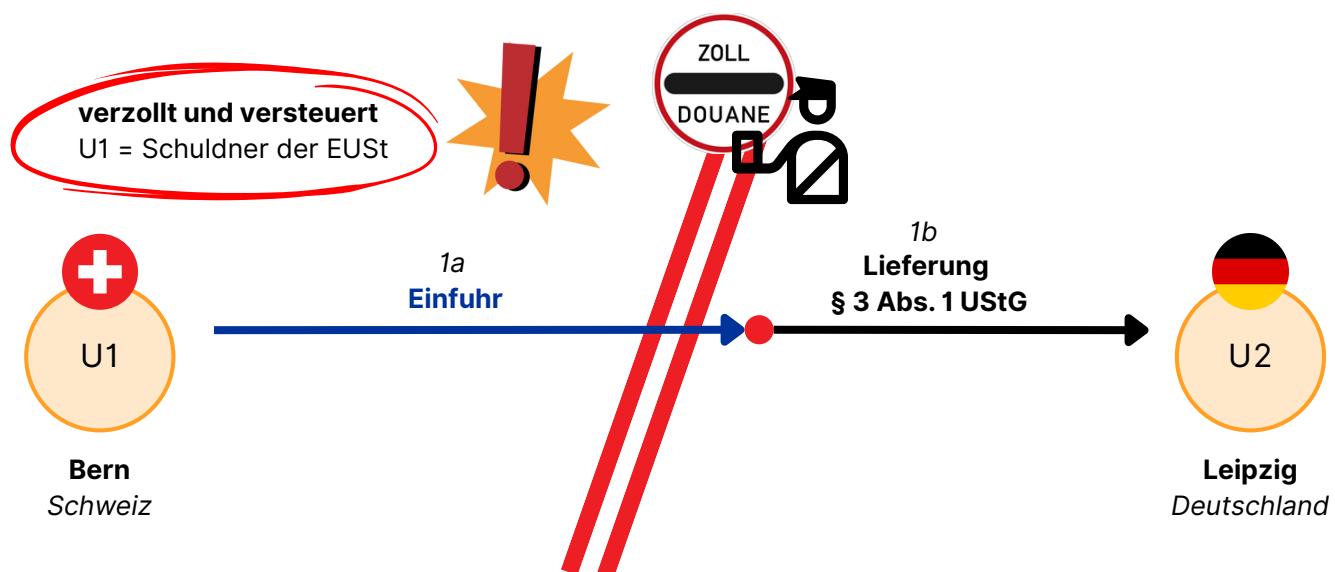


.... oder nicht?

LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

§ 3 Abs. 8 UStG

Gelangt der Gegenstand der Lieferung bei der Beförderung oder Versendung **aus dem Drittlandsgebiet in das Inland**, gilt der Ort der Lieferung dieses Gegenstands als im **Inland** gelegen, wenn der Lieferer oder sein Beauftragter **Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer** ist.



Umsatzsteuerliche Würdigung der einzelnen Sachverhalte:

Fall "verzollt und versteuert":

1a)

- Einfuhr im Inland des U1 = steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG
- Vorsteuerabzug, § 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG

1b)

- Lieferung des U1
- **Ort = Leipzig, § 3 Abs. 8 UStG**
- steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

Fälle zur Einfuhr:

**Erläutern Sie die umsatzsteuerlichen Folgen für alle Unternehmer!
(Auf die Einfuhr ist nicht einzugehen.)**

Fall 1: Gudrun Gulden aus Fort Bragg (Küstenstadt an der kalifornischen Westküste) betreibt ein kleinen Betrieb zur Herstellung von spezialisierten Rollstühlen. Gulden hat am 12. September 2025 an den Leipziger Arzt Tim Taler einen Rollstuhl für 3.500 € verkauft. Es wurde die Lieferkondition "unversteuert und unverzollt" vereinbart. Im Auftrag von Gudrun Gulden holte die Spedition "Germany Transport" die Maschine am 13. September 2025 ab.

Lösung:

LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

Fälle zur Einfuhr:

**Erläutern Sie die umsatzsteuerlichen Folgen für alle Unternehmer!
(Auf die Einfuhr ist nicht einzugehen.)**

Fall 1: Gudrun Gulden aus Fort Bragg (Küstenstadt an der kalifornischen Westküste) betreibt ein kleinen Betrieb zur Herstellung von spezialisierten Rollstühlen. Gulden hat am 12. September 2025 an den Leipziger Arzt Tim Taler einen Rollstuhl für 3.500 € USt verkauft. Es wurde die Lieferkondition "unversteuert und unverzollt" vereinbart. Im Auftrag von Gudrun Gulden holte die Spedition "Germany Transport" die Maschine am 13. September 2025 ab.

Lösung:

Leistungsart	Der Verkauf des Rollstuhls ist eine Lieferung, § 3 Abs. 1 UStG.
Leistungsort	Der Ort dieser Versendungslieferung ist dort, wo sich der Gegenstand bei Beginn der Beförderung befunden hat - also Fort Bragg, § 3 Abs. 5a i.V.m. Abs. 6 S. 1 UStG. Eine Verlagerung des Ortes ins Inland nach § 3 Abs. 8 UStG findet nicht statt, da der Abnehmer und nicht der Lieferer der Schuldner der EUSt ist.
Steuerbarkeit	Fort Bragg liegt in den USA = Ausland, § 1 Abs. 2 S. 2 UStG. Die Lieferung ist damit im Inland nicht steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.
Steuerpflicht	entfällt
Bemessungsgrundlage	entfällt
Steuersatz/Steuerbetrag	entfällt
Steuerentstehung	entfällt
Steuerschuldner	entfällt

LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

Abwandlung zum Fall 1: Die beiden Unternehmer haben die Lieferkondition "verzollt und versteuert" vereinbart. In der Rechnung hat Gulden deutsche USt. ausgewiesen.

Lösung:

LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

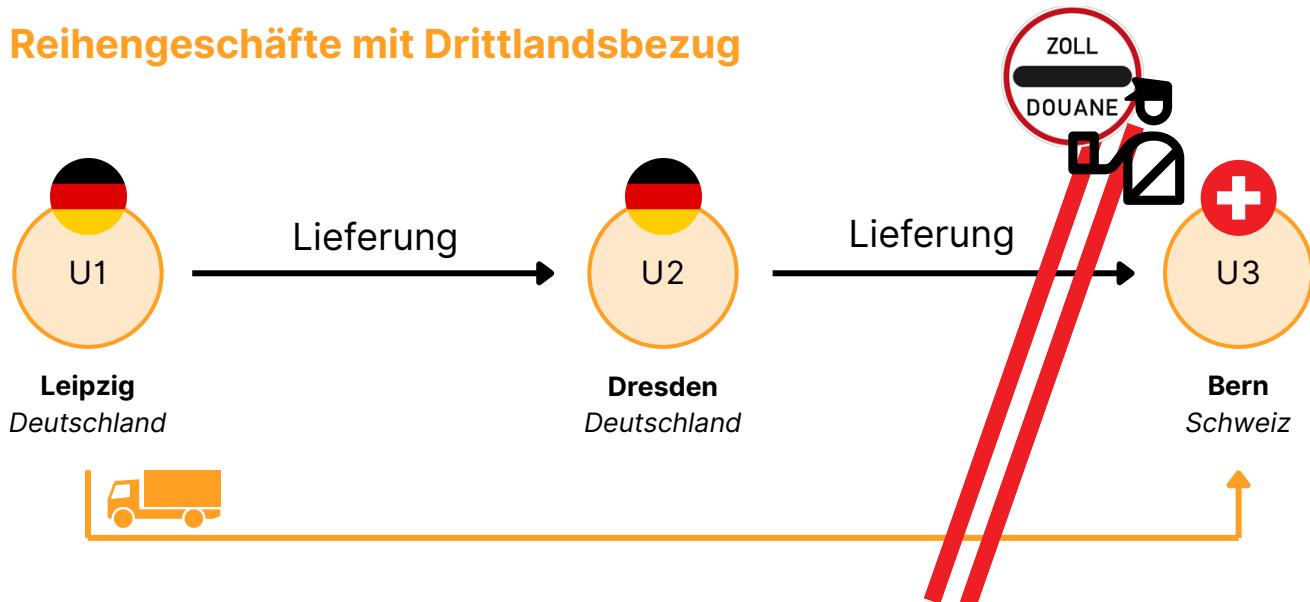
Abwandlung zum Fall 1: Die beiden Unternehmer haben die Lieferkondition "verzollt und versteuert" vereinbart. In der Rechnung hat Gulden deutsche USt. ausgewiesen.

Lösung:

Leistungsart	Der Verkauf des Rollstuhls ist eine Lieferung, § 3 Abs. 1 UStG.
Leistungsort	Der Ort dieser Versendungslieferung ist dort, wo sich der Gegenstand bei Beginn der Beförderung befunden hat - also Fort Bragg, § 3 Abs. 5a i.V.m. Abs. 6 S. 1 UStG. Da der Lieferer Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist, verlagert sich der Ort nach § 3 Abs. 8 UStG ins Inland.
Steuerbarkeit	Die Lieferung ist daher im Inland steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.
Steuerpflicht	Mangels § 4 UStG ist die Lieferung auch steuerpflichtig.
Bemessungsgrundlage	Die Bemessungsgrundlage beträgt 3.500 €, § 10 Abs. 1 UStG.
Steuersatz/Steuerbetrag	Die Umsatzsteuer beträgt 7% von 3.500 € = 245 €, § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. Anlage 2 Nr. 51.
Steuerentstehung	Die Steuer entsteht mit Ablauf des Voranmelde-zeitraums Sep. 2025, § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a).
Steuerschuldner	Die Unternehmerin Gudrun Gulden ist Steuerschuldnerin, § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG.
Vorsteuerabzug	Tim Taler hat eine abziehbare VoSt nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Die Vorsteuer ist aber nicht abzugsfähig, da die Lieferung ausschließlich für steuerfrei Ausgangsleistungen verwendet wird, § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG.

LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

Reihengeschäfte mit Drittlandsbezug



§ 3 Abs. 6a UStG

¹Schließen mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Liefergeschäfte ab und gelangt dieser Gegenstand bei der Beförderung oder Versendung unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer (Reihengeschäft) [...].



Bei einem Reihengeschäft werden **zwei eigenständige Lieferungen** ausgeführt. Sind diese Lieferungen bewegt oder unbewegt?

§ 3 Abs. 6a UStG

¹[...] so ist die **Beförderung oder Versendung** des Gegenstands **nur einer** der Lieferungen zuzuordnen.



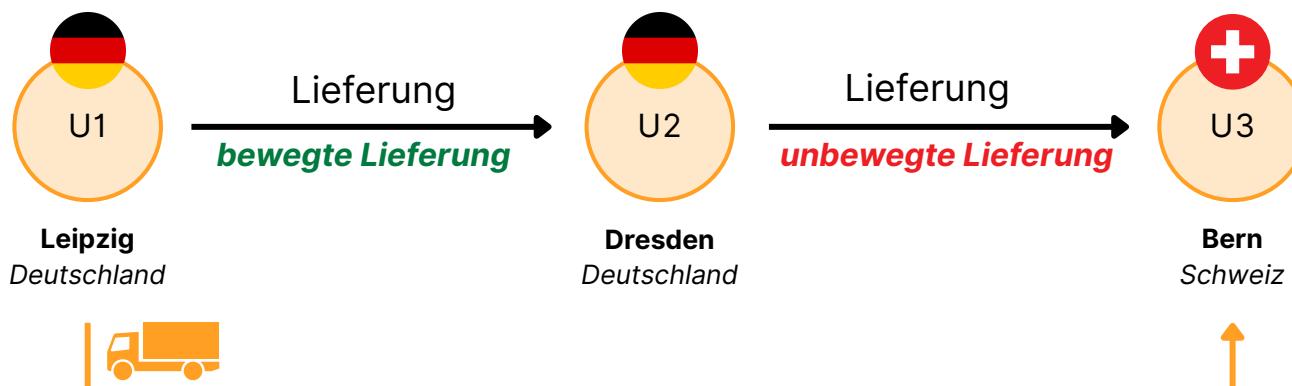
Die **wesentliche Rechtsfolge** aus einem Reihengeschäft ist: die Beförderung oder Versendung kann **nur einer der Lieferungen zugeordnet** werden.

LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

Wie ordne ich die Beförderung oder Versendung einer Lieferung zu? Es kommt darauf an, wer für die Beförderung oder Versendung verantwortlich ist.

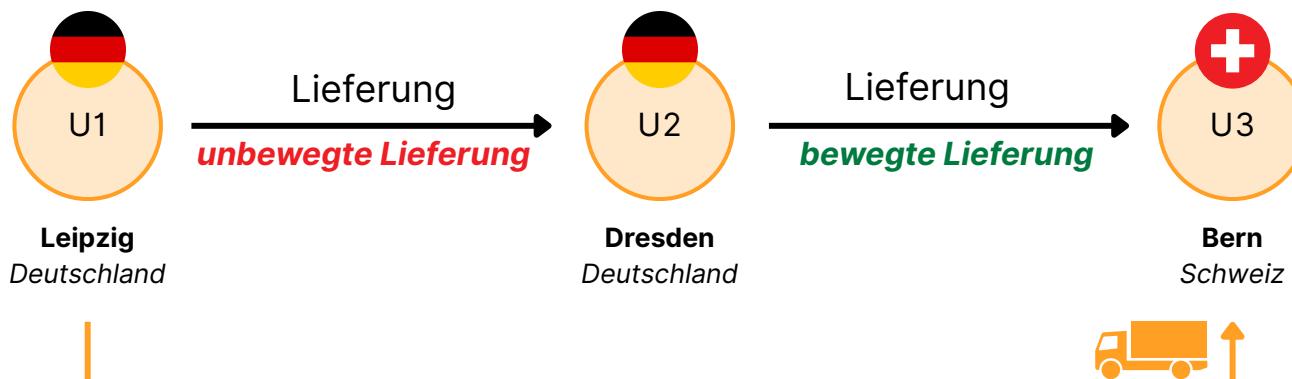
§ 3 Abs. 6a UStG - erster Unternehmer befördert/versendet

²Wird der Gegenstand der Lieferung dabei durch den **ersten Unternehmer** in der Reihe befördert oder versendet, ist die Beförderung oder Versendung **seiner Lieferung zuzuordnen.**



§ 3 Abs. 6a UStG - letzter Abnehmer befördert/versendet

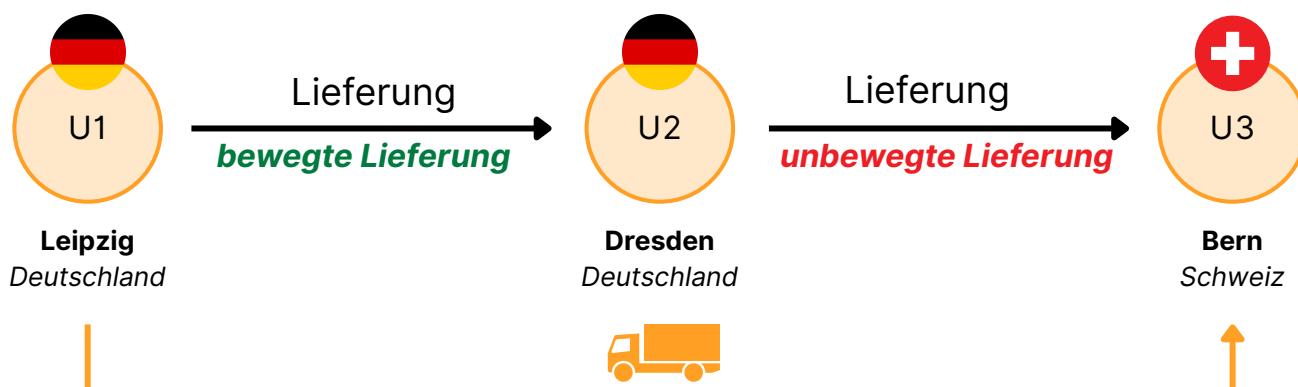
³Wird der Gegenstand der Lieferung durch den **letzten Abnehmer** befördert oder versendet, ist die Beförderung oder Versendung der Lieferung an ihn zuzuordnen.



LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

§ 3 Abs. 6a UStG - Zwischenhändler befördert/versendet

⁴Wird der Gegenstand der Lieferung durch einen Abnehmer befördert oder versendet, der zugleich Lieferer ist (**Zwischenhändler**), ist die Beförderung oder Versendung der Lieferung an ihn zuzuordnen [...].



Warum ist die Unterscheidung bewegte Lieferung und unbewegte Lieferung mit Drittlandsbezug so wichtig?

A 3.14 Abs. 14 UStAE

¹Im Rahmen eines Reihengeschäfts, bei dem die Warenbewegung im Inland beginnt und im Drittlandsgebiet endet, kann mit der Beförderung oder Versendung des Liefergegenstands in das Drittlandsgebiet **nur eine Ausfuhrlieferung im Sinne des § 6 UStG** bewirkt werden. ²Die **Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1 Buchstabe a UStG** kommt demnach **nur bei der Beförderungs- oder Versendungslieferung (bewegte Lieferung)** zur Anwendung.



Die **Steuerbefreiung für eine Ausfuhrlieferung** gibt es **nur** bei der **bewegten Lieferung!**

LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

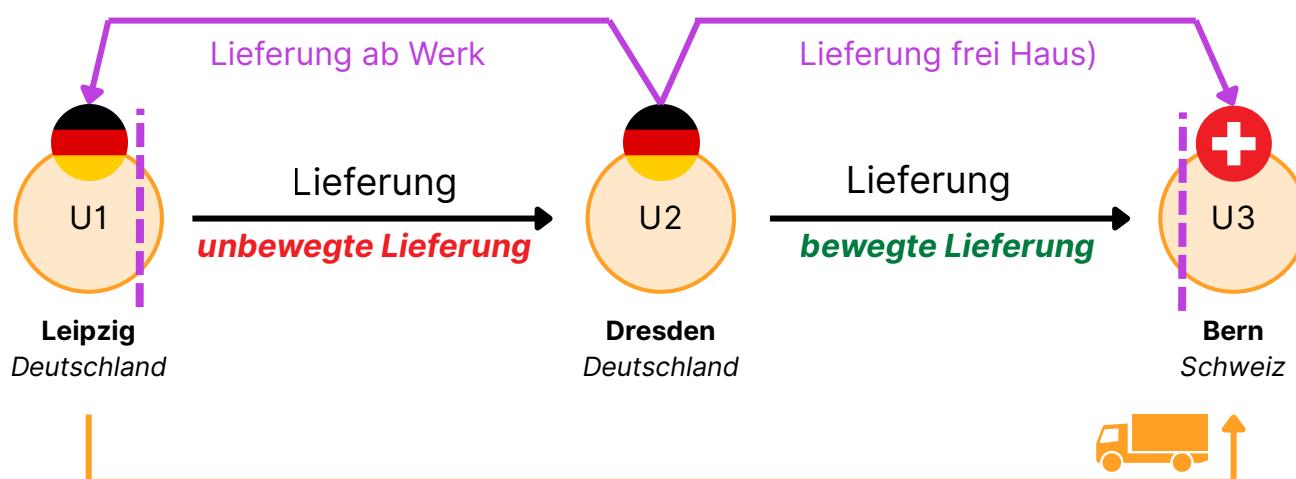
§ 3 Abs. 6a UStG

⁴[...] es sei denn, er **weist nach**, dass er den Gegenstand als Lieferer befördert oder versendet hat.



A 3.14 Abs. 14 UStAE

³**Nachweise** [...] sind z. B. eine **Auftragsbestätigung**, das **Doppel der Rechnung** oder **andere handelsübliche Belege** und Aufzeichnungen, die nachweisen, dass er als Lieferer aufgetreten ist. ⁴Der Zwischenhändler kann die Eigenschaft als Lieferer unter Berücksichtigung der **Gesamtheit der Umstände des Einzelfalls** nachweisen (z. B. anhand **Übernahme von Kosten des Transports** aufgrund der mit dem Vorlieferanten und **seinem Auftraggeber vereinbarten Lieferkonditionen**, Mitteilung über den Weiterverkauf vor Beginn der Beförderung oder Versendung usw.). ⁵Allein die Mitteilung an den Vorlieferanten über den Weiterverkauf des Liefergegenstands ist hierfür nicht ausreichend.

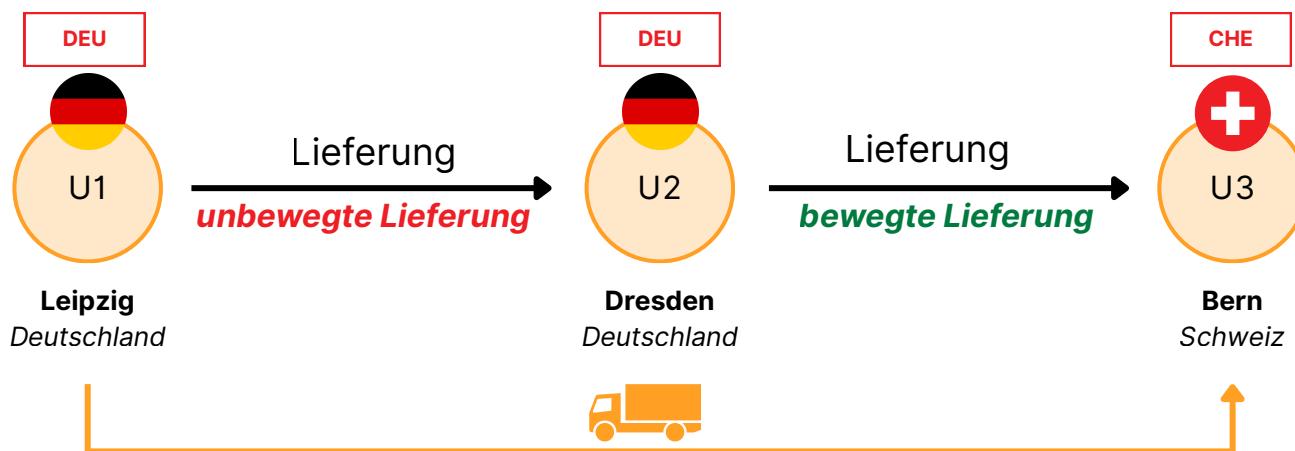


LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

Weitere Nachweismöglichkeit des Zwischenhändlers

§ 3 Abs. 6a UStG

⁶Gelangt der Gegenstand der **Lieferung in das Drittlandsgebiet**, ist von einem ausreichenden Nachweis nach Satz 4 auszugehen, wenn der **Zwischenhändler** gegenüber dem leistenden Unternehmer bis zum Beginn der Beförderung oder Versendung eine **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer** verwendet, die ihm vom Mitgliedstaat des **Beginns der Beförderung oder Versendung erteilt** wurde

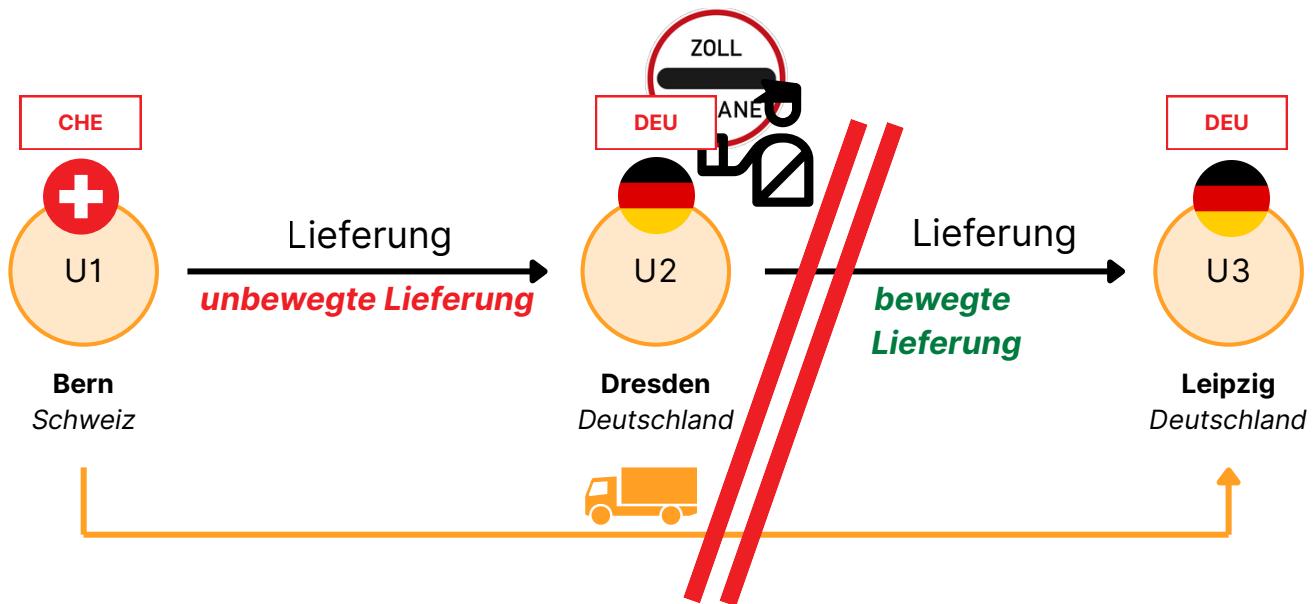


§ 3 Abs. 6a UStG

⁷Gelangt der Gegenstand der **Lieferung vom Drittlandsgebiet in das Gemeinschaftsgebiet**, ist von einem ausreichenden Nachweis nach Satz 4 auszugehen, wenn der Gegenstand der Lieferung **im Namen des Zwischenhändlers** [...] für seine **Rechnung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr** angemeldet wird.



LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN



Ist die bewegte Lieferung in Deutschland steuerbar?

Wo ist der Ort?

A 3.14 Abs. 15 UStAE



¹Gelangt im Rahmen eines Reihengeschäfts der Gegenstand der Lieferungen **aus dem Drittlandsgebiet in das Inland**, kann eine Verlagerung des Lieferorts nach **§ 3 Abs. 8 UStG** **nur** für die **Beförderungs- oder Versendungslieferung** in Betracht kommen. ²Dazu muss derjenige **Unternehmer**, dessen Lieferung im Rahmen des Reihengeschäfts die **Warenbewegung zuzuordnen** ist, oder sein Beauftragter zugleich auch **Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer** sein.

Ortsbestimmung beim Reihengeschäft

- *bewegte Lieferung:*

§ 3 Abs. 6 UStG = Beginn der Beförderung

- *unbewegte Lieferung:*

- der bewegten vorangehend: § 3 Abs. 7 S. 2 Nr. 1 UStG = Beginn der Beförderung
- der bewegten nachfolgend: § 3 Abs. 7 S. 2 Nr. 2 UStG = Ende der Beförderung

LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

Fälle zum Reihengeschäft mit Drittlandsbezug:

Erläutern Sie die umsatzsteuerlichen Folgen für alle Unternehmer!

(Auf die Einfuhr ist nicht einzugehen. Alle Unternehmer treten mit der USt-ID ihres Heimatlandes auf.)

Fall 1: Der Malermeister Hofer aus Bern (Schweiz) benötigt für einen dringenden Auftrag eine neue Farbpistole. Diese erwarb er am 28. Februar 2025 für 250 € beim deutschen Malerfachbetrieb Blaumann in Berlin. Da Blaumann wiederum die Farbpistole nicht vorrätig hatte, bestellte er diese am selben Tag beim Malergroßhandel Farbenfroh aus Köln. Blaumann holte die Farbpistole selber ab und transportierte sie am 02. März 2025 mit eigenem LKW in die Schweiz. Der Farbenfroh stellt dem Blaumann dafür 170 € in Rechnung.

Lösung:

LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

Lösung:

Fall 2: Schreiner Tischbein aus Leipzig stellt handgemachte Holzmöbel her. Dazu erwarb er am 23. Juni 2025 beim deutsche Holzgroßhandel Bretterbude aus Chemnitz für 1.200 € zzgl. 19% USt. verschiedene Holzsorten. Da Bretterbude diese Hölzer nicht vorhanden wandte er sich wiederrum an den Holzfäller Baumig aus Oslo und bestellte die entsprechenden Bretter für 850 €.

Bretterbude vereinbarte mit Tischbein eine Lieferung frei Haus und mit Baumig eine Lieferung ab Werk. Demgemäß liefert Bretterbude an Tischbein verzollt und versteuert.

Das Holz wird am 17. Juli 2025 von Oslo nach Deutschland überführt und anschließend nach Leipzig geliefert.

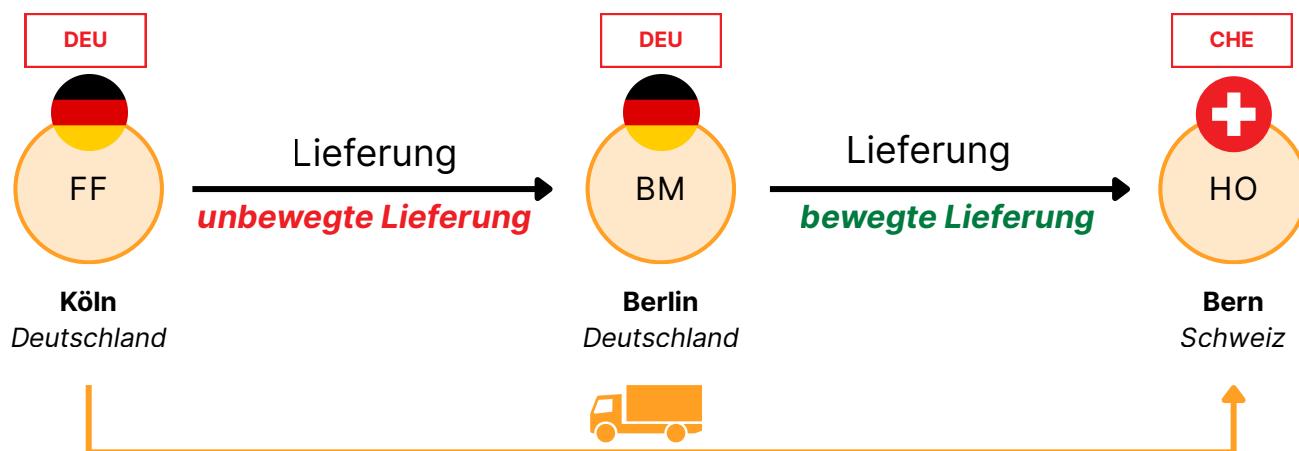
LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

Fälle zum Reihengeschäft mit Drittlandsbezug:

Erläutern Sie die umsatzsteuerlichen Folgen für alle Unternehmer!

(Auf die Einfuhr ist nicht einzugehen. Alle Unternehmer treten mit der USt-ID ihres Heimatlandes auf.)

Fall 1: Der Malermeister Hofer aus der Bern (Schweiz) benötigt für einen dringenden Auftrag eine neue Farbpistole. Diese erwarb er ab 28. Februar 2025 für 250 € beim deutschen Malerfachbetrieb Blaumann in Berlin. Da Blaumann wiederum die Farbpistole nicht vorrätig hatte, bestellte er diese am selben Tag beim Malergroßhandel Farbenfroh aus Köln. Blaumann holte die Farbpistole selber ab und transportierte sie am 02. März 2025 mit eigenem LKW in die Schweiz. Der Farbenfroh stellt dem Blaumann dafür 170 € in Rechnung.



Lösung:
Farbenfroh

Leistungsart	Der Verkauf der Farbpistole an Blaumann ist eine Lieferung, § 3 Abs. 1 UStG.
	Es liegt ein Reihengeschäft vor, da mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand (Farbpistole) Liefergeschäfte abgeschlossen haben und die Farbpistole unmittelbar vom ersten Unternehmer (Farbenfroh) an den letzten Abnehmer (Hofer) gelangte, §§ Abs. 6a S. 1 UStG.

LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

	<p>Gelangt der Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet und verwendet der Zwischenhändler (Blaumann) gegenüber dem leistenden Unternehmer bis zum Beginn der Beförderung eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer die ihm vom Mitgliedstaat des Beginns der Beförderung erteilt wurde, so ist die Beförderung oder Versendung seiner Lieferung zuzuordnen. Damit stellt die Lieferung an den Schweizer Hofer die bewegte Lieferung dar, § 3 Abs. 6a S. 6 UStG.</p> <p>Der Ort der ruhenden Lieferung des Farbenfroh an Blaumann ist Köln, mit Beginn der Beförderung, § 3 Abs. 7 S. 2 Nr. 1 UStG.</p>
Steuerbarkeit	Köln liegt im Inland, § 1 Abs. 2 S. 1 UStG. Die Lieferung ist im Inland steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.
Steuerpflicht	Die Lieferung ist mangels § 4 UStG steuerpflichtig.
Bemessungsgrundlage	Die Bemessungsgrundlage ist das Entgelt, also der Wert der Gegenleistung abzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, § 10 Abs. 1 UStG = 170 € : 1,19 = 142,88 €
Steuersatz/ Steuerbetrag	Die Umsatzsteuer beträgt 19% von 142,86 € = 271,14 €, § 12 Abs. 1 UStG
Steuerentstehung	Die Steuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldezeitraums März 2025, § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG.
Steuerschuldner	Steuerschuldner ist der Unternehmer Farbenfroh, § 13 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

Lösung:

Blaumann

Leistungsart	Der Verkauf der Farbpistole an Hofer ist eine Lieferung, § 3 Abs. 1 UStG.
Leistungsort	Zum Reihengeschäft (siehe oben). Der Ort der bewegten Lieferung des Blaumann an Hofer ist Köln, mit Beginn der Beförderung, § 3 Abs. 6 S. 1 UStG.
Steuerbarkeit	Köln liegt im Inland, § 1 Abs. 2 S. 1 UStG. Die Lieferung ist im Inland steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.
Steuerpflicht	Nach § 4 Nr. 1 Buchst. a) i.V.m. § 6 Abs. 1 UStG liegt eine steuerfreie Ausfuhrlieferung vor.
Bemessungsgrundlagen	Die Bemessungsgrundlage beträgt 250 €, § 10 Abs. 1 UStG.

Fall 2: Schreiner Tischbein aus Leipzig stellt handgemachte Holzmöbel her. Dazu erwarb er am 23. Juni 2025 beim deutsche Holzgroßhandel Bretterbude aus Chemnitz für 1.200 € zzgl. 19% USt. verschiedene Holzsorten. Da Bretterbude diese Hölzer nicht vorhanden wandte er sich wiederrum an den Holzfäller Baumig aus Oslo und bestellte die entsprechenden Bretter für 850 €.

Bretterbude vereinbarte mit Tischbein eine Lieferung frei Haus und mit Baumig eine Lieferung ab Werk. Demgemäß liefert Bretterbude an Tischbein verzollt und versteuert.

Das Holz wird am 17. Juli 2025 von Oslo nach Deutschland überführt und anschließend nach Leipzig geliefert.

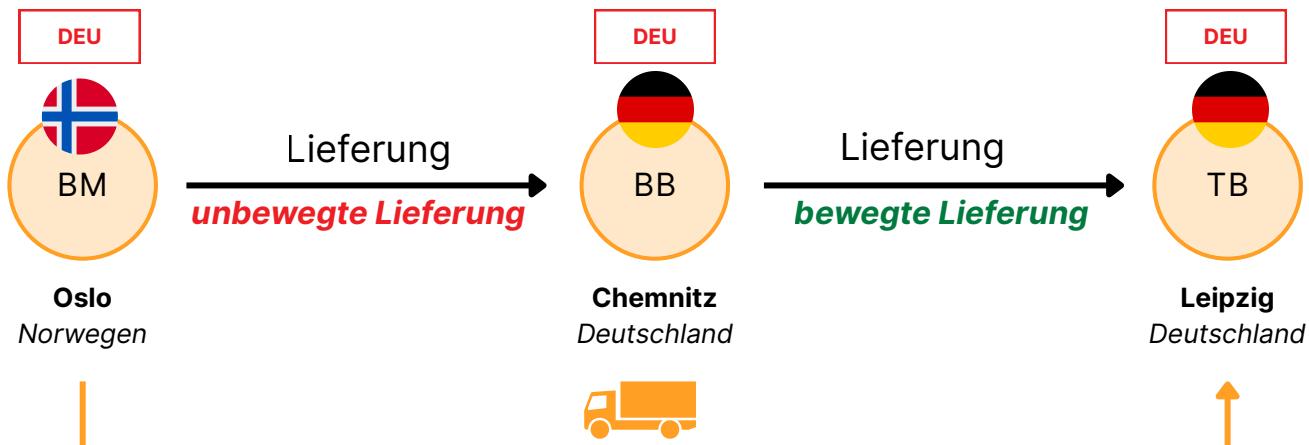
LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

Lösung:

LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

Lösung:

LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN



Lösung:

Baumig

Leistungsart	Der Verkauf des Holzes ist eine Lieferung, § 3 Abs. 1 UStG.
Leistungsort	<p>Es liegt ein Reihengeschäft vor, da mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand (Holz) Liefergeschäfte abgeschlossen haben und das Holz unmittelbar vom ersten Unternehmer (Baumig) an den letzten Abnehmer (Tischbein) gelangte, § 3 Abs. 6a S. 1 UStG.</p> <p>Gelangt der Gegenstand der Lieferung vom Drittlandsgebiet in das Gemeinschaftsgebiet und Gegenstand der Lieferung im Namen des Zwischenhändlers (Bretterbude) für seine Rechnung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr angemeldet, ist die bewegte Lieferung seiner Lieferung zuzuordnen. Damit stellt Lieferung an Tischbein die bewegte Lieferung dar, § 3 Abs. 6a S. 7 UStG.</p> <p>Der Ort der bewegten Lieferung des Baumig ist Oslo, mit Beginn der Beförderung, § 3 Abs. 7 S. 2 Nr. 1 UStG.</p>
Steuerbarkeit	Oslo liegt im Ausland, § 1 Abs. 2 S. 2 UStG. Die Lieferung ist im Inland nicht steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

LIEFERUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

Lösung:

Bretterbude

Leistungsart	Der Verkauf des Holzes ist eine Lieferung, § 3 Abs. 1 UStG.
Leistungsort	Zum Reihengeschäft (siehe oben). Der Ort der bewegten Lieferung des Bretterbude ist grds. Oslo, mit Beginn der Beförderung, § 3 Abs. 6 S. 1 UStG. Da der Lieferer Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist, verlagert sich der Ort nach § 3 Abs. 8 UStG ins Inland.
Steuerbarkeit	Die Lieferung ist daher im Inland steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.
Steuerpflicht	Mangels § 4 UStG ist die Lieferung auch steuerpflichtig.
Bemessungsgrundlage	Die Bemessungsgrundlage beträgt 1.200 €, § 10 Abs. 1 UStG.
Steuersatz/Steuerbetrag	Die Umsatzsteuer beträgt 19% von 1.200 € = 228 €, § 12 Abs. 1 UStG.
Steuerentstehung	Die Steuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldezeitraums Juli 2025, § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a).
Steuerschuldner	Der Unternehmer Bretterbude ist Steuerschuldner, § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG.
Vorsteuerabzug	Tischbein hat eine abziehbare VoSt und abzugsfähige in Höhe von 228 € nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UStG im Voranmeldezeitraum Juli 2025.

NOTIZEN

K A P I T E L

**SONSTIGE LEISTUNGEN
MIT
DRITTLANDSBEZUG**

UST-BASICS: DRITTLAND

SONSTIGE LEISTUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

Ort der Sonstigen Leistungen mit Drittlandsbezug

§ 3a Abs. 1 UStG

¹Eine sonstige Leistung wird [...] an dem **Ort** ausgeführt, von dem aus **der Unternehmer sein Unternehmen betreibt**. [...].



§ 3a Abs. 2 UStG

¹Eine sonstige Leistung, die an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird, wird [...] an dem **Ort** ausgeführt, von dem aus **der Empfänger sein Unternehmen** betreibt. [...].



Die **grundsätzlichen Ortsbestimmungsvorschriften** für sonstige Leistungen sind:

- § 3a Abs. 1 UStG für sonstige Leistungen an u.a. **Privatkunden** (B2C); *Ort = Sitz des Leistenden*
- § 3a Abs. 2 UStG für sonstige Leistungen an **Unternehmen** (B2B); *Ort = Sitz des Leistungsempfängers*

Die Ortsbestimmungsvorschriften §3a Abs. 3 ff. UStG sind die **spezielleren Ortsbestimmungsvorschriften**. Sie **gehen** den allgemeinen Vorschriften § 3a Abs. 1 und Abs. 2 **vor**.

SONSTIGE LEISTUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

§ 3a Abs. 4 UStG

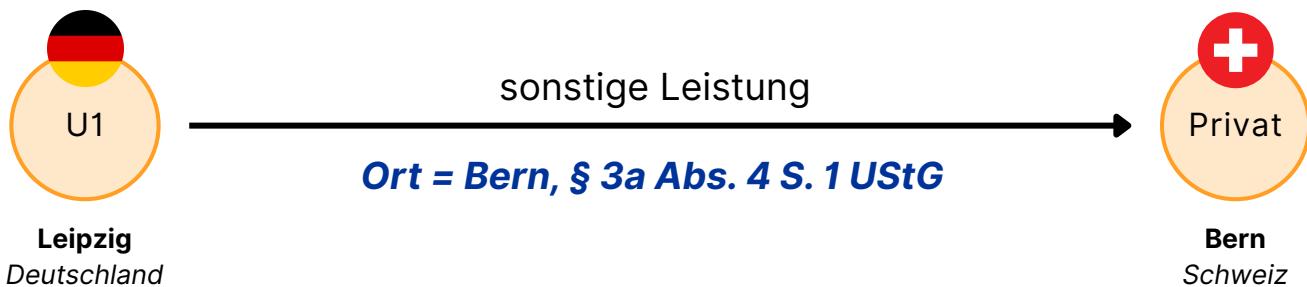
¹Ist der **Empfänger** einer der in Satz 2 bezeichneten sonstigen Leistungen **weder ein Unternehmer**, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, und hat er seinen **Wohnsitz oder Sitz im Drittlandsgebiet**, wird die sonstige Leistung an seinem **Wohnsitz oder Sitz ausgeführt**. [...].



Der § 3a Abs. 4 S. 2 UStG enthält eine Reihe von Umsätzen für die die o.g. Ortsverlagerung nach Maßgabe des S. 1 in Frage kommen könnte.

Das sind u.a.:

- die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Sachverständiger, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher und Übersetzer sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer, insbesondere die rechtliche, wirtschaftliche und technische Beratung;
- die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel;



SONSTIGE LEISTUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

§ 13b UStG - Wechsel der Steuerschuldnerschaft

Tatbestände des § 13b UStG

§ 13b Abs. 1 UStG

Für nach **§ 3a Absatz 2** im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen eines **im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers** entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind.



§ 13 Abs. 1 UStG greift nicht bei sonstigen Leistungen aus einem Drittland.

§ 13b Abs. 2 UStG

Für folgende steuerpflichtige Umsätze **entsteht** die Steuer mit **Ausstellung der Rechnung, spätestens** jedoch mit **Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats**:

1. **Werklieferungen** und nicht unter Absatz 1 fallende **sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers**;



Definition des im Ausland ansässigen Unternehmers

§ 13b Abs. 7 UStG

Ein im **Ausland ansässiger Unternehmer** [...] ist ein Unternehmer, der im Inland, auf der Insel Helgoland und in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete **weder** einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung noch eine Betriebsstätte hat [...].



SONSTIGE LEISTUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

§ 13b UStG - Wechsel der Steuerschuldnerschaft

Rechtsfolge des § 13b UStG

§ 13b Abs. 5 UStG

¹ In den in den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen **schuldet** der **Leistungsempfänger** die Steuer, **wenn** er ein **Unternehmer** oder eine juristische Person **ist** [...].



Bei sonstigen Leistungen aus dem Ausland die im Inland steuerbar und steuerpflichtig sind immer an den § 13b denken.

- **§ 13b Abs. 1 UStG:** für sonstige Leistungen aus dem Gemeinschaftsgebiet mit Ortsbestimmung nach § 3a Abs. 2
- **§ 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG:** für den "Rest"

§ 13b UStG im nichtunternehmerischen Bereich

§ 13b Abs. 5 UStG

⁷Die Sätze 1 bis 6 **gelten** vorbehaltlich des Satzes 11 **auch**, wenn die Leistung für den **nichtunternehmerischen Bereich** bezogen wird.



Der § 13b UStG wird ausführlich in einem separaten **Webinar ("13b")** vermittelt.



SONSTIGE LEISTUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

Fälle zu Sonstigen Leistungen mit Drittländern:

Erläutern Sie die umsatzsteuerlichen Folgen für alle Unternehmer!
(Alle Unternehmer treten mit der USt-ID ihres Heimatlandes auf.)

Fall 1: Berthold Hofer aus Zürich hat mit seinem Auto ein Verkehrsunfall verursacht. Als rechtliche Vertretung beauftragt er den deutschen Anwalt Peter Paragraf aus Stuttgart. Nach Abschluss des Verfahrens berechnet Paragraf dem Hofer 1.200 € mit Rechnung vom 23. August 2025, die Hofer am 03. September 2025 beglich.

Lösung:

Abwandlung 1 zu Fall 1: Berthold Hofer kommt aus München.

Lösung:

SONSTIGE LEISTUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

Abwandlung 2 zu Fall 1: Berthold Hofer ist ein Unternehmer aus Oslo.

Lösung:

SONSTIGE LEISTUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

Fälle zu Sonstigen Leistungen mit Drittländern:

Erläutern Sie die umsatzsteuerlichen Folgen für alle Unternehmer!
(Alle Unternehmer treten mit der USt-ID ihres Heimatlandes auf.)

Fall 1: Berthold Hofer aus Zürich hat mit seinem Auto ein Verkehrsunfall verursacht. Als rechtliche Vertretung beauftragt er den deutschen Anwalt Peter Paragraf aus Stuttgart. Nach Abschluss des Verfahrens berechnet Paragraf dem Hofer 1.200 € mit Rechnung vom 23. August 2025, die Hofer am 03. September 2025 beglich.

Lösung:

Leistungsart	Die Rechtsberatung des Peter Paragraf ist eine sonstige Leistung, § 3 Abs. 9 UStG.
Leistungsort	Der Ort der sonstigen Leistung ist in Zürich, da Berthold Hofer als Nichtunternehmer dort seinen Wohnsitz hat, § 3a Abs. 4 S. 1, S. 2 Nr. 3 UStG.
Steuerbarkeit	Zürich (Schweiz) ist Ausland, § 1 Abs. 2 S. 2 UStG. Die sonstige Leistung ist im Inland nicht steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Abwandlung 1 zu Fall 1: Berthold Hofer kommt aus München.

Lösung:

Leistungsart	Die Rechtsberatung des Peter Paragraf ist eine sonstige Leistung, § 3 Abs. 9 UStG.
Leistungsort	Der Ort der sonstigen Leistung ist Stuttgart, § 3a Abs. 1 UStG.
Steuerbarkeit	Stuttgart ist Inland, § 1 Abs. 2 S. 1 UStG. Die sonstige Leistung ist im Inland steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

SONSTIGE LEISTUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

Steuerpflicht	<i>Mangels § 4 UStG ist die sonstige Leistung steuerbar.</i>
Bemessungsgrundlage	<i>Die Bemessungsgrundlage ist das Entgelt, also der Wert der Gegenleistung abzgl. der gesetzlich geschuldeten USt, § 10 Abs. 1 UStG = 1.200 € : 1,19 = 1.008,40 €.</i>
Steuerbetrag	<i>Die Umsatzsteuer beträgt 19% von 1.008,40 € = 191,60 €.</i>
Steuerentstehung	<i>Die Steuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldezeitraums August 2025, § 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG.</i>
Steuerschuldner	<i>Der Peter Paragrapf als Unternehmer ist Steuerschuldner, § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG.</i>

Abwandlung 2 zu Fall 1: Berthold Hofer ist ein Unternehmer aus Oslo.

Lösung:

Leistungsart	<i>Die Rechtsberatung des Peter Paragrapf ist eine sonstige Leistung, § 3 Abs. 9 UStG.</i>
Leistungsort	<i>Der Ort der sonstigen Leistung ist in Oslo, § 3a Abs. 2 UStG.</i>
Steuerbarkeit	<i>Oslo (Norwegen) ist Ausland, § 1 Abs. 2 S. 2 UStG. Die sonstige Leistung ist im Inland nicht steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.</i>

SONSTIGE LEISTUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

Fall 2: Der Kfz-Sachverständige Hans Hansen aus Oslo begutachtet am 25. April 2025 ein Schadenfahrzeug des Unternehmers Tim Taler in Leipzig. Am 04. Mai 2025 berechnete Hansen dem Taler für die Begutachtung 2.300 € + 250 € Fahrtkosten die Taler am 07. Mai 2025 überwies.

Lösung:

SONSTIGE LEISTUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

Fall 2: Der Kfz-Sachverständige Hans Hansen aus Oslo begutachtet am 25. April 2025 ein Schadenfahrzeug des Unternehmers Tim Taler in Leipzig. Am 04. Mai 2025 berechnete Hansen dem Taler für die Begutachtung 2.300 € + 250 € Fahrtkosten die Taler am 07. Mai 2025 überwies.

Lösung:

Leistungsart	<i>Die Begutachtung des Fahrzeuges durch Hansen ist eine sonstige Leistung, § 3 Abs. 9 UStG.</i>
Leistungsort	<i>Der Ort der sonstigen Leistung ist in Leipzig, § 3a Abs. 2 UStG.</i>
Steuerbarkeit	<i>Leipzig ist Inland, § 1 Abs. 2 S. 1 UStG. Die sonstige Leistung ist im Inland steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.</i>
Steuerpflicht	<i>Mangels § 4 UStG ist die sonstige Leistung auch steuerpflichtig.</i>
Bemessungsgrundlage	<i>Bemessungsgrundlage ist das Entgelt in Höhe von 2.550 €, § 10 Abs. 1 UStG, A 13b.13 Abs. 1 S. 1 UStAE. Die Fahrtkosten teilen als unselbstständige Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung, A 3.10 Abs. 5 UStAE.</i>
Steuerbetrag	<i>Die Umsatzsteuer beträgt 19% von 2.550 € = 484,50 €, § 12 Abs. 1 UStG.</i>
Steuerentstehung	<i>Die Steuer entsteht im Mai 2025 im Zeitpunkt der Rechnungsstellung, § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG.</i>
Steuerschuldner	<i>Hansen ist ein im Ausland ansässiger Unternehmer, § 13b Abs. 7 S. 1 UStG. Somit schuldet Taler die Umsatzsteuer als Leistungsempfänger, § 13b Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 UStG.</i>
Vorsteuerabzug	<i>Taler hat eine abziehbare und abzugsfähige Vorsteuer in Höhe von 484,50 €, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UStG.</i>

NOTIZEN

AUSBLICK

 06.12.2025, 15:00 Uhr	USt-Basics: Drittland	Jens Köhler 
 Nicht gebucht  Kostenlos	In diesem zweistündigen Webinar erhältst du eine Einführung in die umsatzsteuerlic...   	 380 Teilnehmer
 07.12.2025, 09:00 Uhr	AO-Basics: Festsetzung	Jens Köhler 
 Nicht gebucht  Kostenlos	In diesem praxisorientierten Webinar erhältst du einen kompakten Überblick über di...   	 87 Teilnehmer
 08.12.2025, 18:00 Uhr	KLR-Basics: Kalkulatorische Zinsen verstehen und richtig anwenden	Berthold Kottmair 
 Nicht gebucht  Kostenlos	In diesem kompakten Webinar erhältst du einen klaren Überblick über die Grundlage...   	 214 Teilnehmer
 14.12.2025, 09:00 Uhr	USt-Basics: § 13b UStG – Reverse Charge	Jens Köhler 
 Nicht gebucht  Kostenlos	In diesem zweistündigen Webinar erhältst du eine Einführung in die umsatzsteuerlic...   	 537 Teilnehmer
 20.12.2025, 09:00 Uhr	AO-Basics: Einspruchverfahren	Jens Köhler 
 Nicht gebucht  Kostenlos	In diesem praxisorientierten Webinar erhältst du einen kompakten Überblick über da...   	 317 Teilnehmer



<https://www.bibukurse.de/>